

Anzahl der Mitglieder des Kreistages nach der Kommunalwahl 2024

§ 73 der Landkreisordnung (LKO) regelt folgendes:

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die im Kreisgebiet ihre Hauptwohnung haben, maßgebend.

Nach Auskunft aus dem amtlichen Melderegister beträgt die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im Rhein-Lahn-Kreis zum 30. Juni 2023 125.615.

Gemäß § 22 Abs. 2 LKO beträgt die Zahl der gewählten Kreistagsmitglieder in Landkreisen mit mehr als 125.000 bis 150.000 Einwohnern 46.

Demnach erhöht sich die Zahl der Kreistagsmitglieder nach der Kommunalwahl 2024 von 42 auf 46.